

Präambel

Mit dem Hintergrund eine homogene Ladeinfrastruktur in Nordhessen zu entwickeln, hat sich die Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (im Folgenden: SUN), Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, vertreten durch ihre einzelnen Partner-Stadtwerke zum Ziel gesetzt, flächendeckend in Nordhessen E-Tankstellen zu installieren. Um diese Ladesäulen aktivieren und bedienen zu können, wird von der SUN ein RFID-Ladekartensystem bereitgestellt.

Diese Vertragsvereinbarung erfolgt zwischen dem Kunden und der SUN und beinhaltet eine ordnungsgemäße Verwendung der RFID-Ladekarte zur Freischaltung der Ladesäulen im Rahmen der Ladeinfrastruktur in Nordhessen. Dieses Ladekartensystem ist für die Selbstbedienung vorgesehen und ist nicht fahrzeuggebunden. Der Kunde erhält hierdurch die Berechtigung alle Ladesäulen im SUN-Verbund zur Aufladung des E-Kfz zu benutzen.

1. Kartennehmer/Kartennehmerin/Lieferanschrift

SUN Ladekartennummer:

Firma:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

Telefax:

E-Mail:

2. Kosten

Einmalige Kosten

Für die Beschaffung, Ausstellung, Aktivierung und Übersendung der RFID Karte stellt die SUN den Kunden eine Gebühr in Höhe von **30,00 Euro** in Rechnung.

Nutzungsgebühr RFID-Karte

Ab dem 01. August 2014 wird eine Nutzungsgebühr für die Ladekarte in Höhe von monatlich 7,50 Euro erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Jahresbeginn zum 01. Februar. Im Fall einer Kündigung erstattet die SUN den Restbetrag.

3. Antragsbestätigung

Mit Unterzeichnung der Antragsbestätigung geht der Besitz der RFID-Ladekarte auf den Kunde über, das Eigentum bleibt unverändert weiterhin bei der SUN.

Ich stimme den ausgehändigten AGB zu und bestätige die Richtigkeit der bisher gemachten Angaben.

Datenschutzerklärung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dient ausschließlich der Erfüllung des Vertragszwecks. Die SUN wird Ihre Daten sicher aufbewahren und daher alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Ihre Daten vor Verlust, Missbrauch oder Änderung zu schützen.

Vertragspartner der SUN, die Zugang zu Ihren Daten haben, um Ihnen gegenüber im Namen der SUN Leistungen zu erbringen, werden vertraglich verpflichtet, diese Informationen geheim zuhalten und dürfen diese nicht zweckentfremdet verwenden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn es die Vertragserfüllung erfordert oder wenn wir dazu gesetzlich durch behördliche oder gerichtliche Anordnungen verpflichtet sind.

Sie können selbstverständlich jederzeit die Verwendung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die datenschutzkonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten, welche ausschließlich nur der Vertragserfüllung dienen ein.

Ort, Datum:

Unterschrift Kartennehmer/-in:

4. Kündigung

Die Kündigung ist grundsätzlich mit einer Frist von fünf Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. Möchten Sie Ihre Ladekarte nicht weiter nutzen, senden Sie sie einfach zusammen mit einer formlosen Kündigung an folgende Adresse: Städtische Werke AG, Gabriele Loth, Königstor 3-13, 34117 Kassel.

5. Angaben für statistische Auswertungen

Folgende Angaben sind kein bindender Vertragsbestandteil, sondern dienen lediglich als Input für statistische Auswertungen im Rahmen des Förderungsprojektes Elektromobilität in Nordhessen.

Fahrzeugnutzung: privat gewerblich

Hersteller/Typ:

Amtl. Kennzeichen:

Baujahr/Erstzulassung:

Kilometerstand [km]:

Elektrische Leistung [kW]:

Batterietyp:

Batteriekapazität [kWh]:

Vertragsbedingungen und Stromlieferung



Präambel

Folgend aus dieser Vereinbarung ergibt sich zusätzlich ein bindendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem einzelnen Energieversorgungsunternehmen (EVU), welcher auf den Ladesäulen ausgewiesen ist.

Im Zuge des Ladevorgangs garantiert das entsprechende EVU dem Kunden eine Energielieferung die bis Ende 2014 nicht mengenmäßig abgerechnet wird. Das EVU erhebt eine Servicegebühr. Ladesäulen sind und werden von den EVU's im öffentlichen Raum errichtet und betrieben. Die Bedienung der Ladesäulen erfolgt mittels einer nicht fahrzeuggebundenen RFID-Ladekarte. Zur Überlassung und Nutzung der Ladesäulen und der Ladekarte wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Mit dieser Vertragsvereinbarung wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur Ladung von Akkumulatoren geregelt.
- 1.2 Das EVU, welches die Ladesäule betreibt und auf ihr ausgewiesen ist, verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes im Rahmen der technischen und wirtschaftlich zumutbaren Möglichkeiten.
- 1.3 Vor Übergabe der RFID-Ladekarte erfolgt eine Einweisung in die Bedienung der Ladesäule. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Bezug von Strom an den Ladesäulen der SUN.
- 1.4 Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Ladesäulen dürfen grundsätzlich nur geeignete Elektrofahrzeuge für den Personentransport mit Strom geladen werden.
- 1.5 Der Kunde hat die RFID-Ladekarte vor Diebstahl und sonstigen Verlust zu schützen. Die RFID-Ladekarte ist mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann. Wird der Verlust einer RFID-Ladekarte festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 0561 782-2257 eine Mitteilung vorzunehmen, um die Sperrung der Karte sicherzustellen. Sofern eine Mitteilung per Tel. nicht möglich ist, hat die Mitteilung schriftlich an Städtische Werke Aktiengesellschaft, Stichwort: Elektromobilität, Königstor 3-13, 34117 Kassel oder an die Email-Adresse: sun@sun-stadtwerke.de zu erfolgen.
- 1.6 Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der SUN haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen RFID-Ladekarte. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Karte sorgfältig verwahrt wurde und eine frühere Meldung ohne Verschulden des Kunden nicht möglich war.
- 1.7 Bei Verlust oder Beschädigung einer RFID-Ladekarte kann eine Ersatzkarte bei der SUN bestellt werden. Für jede Nachbestellung fällt eine einmalige Zahlung von 30 € (inkl. UST) an.
- 1.8 Nicht mehr benötigte RFID-Ladekarten sind unverzüglich an die Städtische Werke AG, Bereich: Kommunale Kooperation, zurückzusenden. Die Haftung für etwaigen Missbrauch geht erst mit Eingang der zurückgesandten RFID-Ladekarte vom Kunden auf die SUN über.
- 1.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen RFID-Ladekarte durch Dritte an der Ladesäule verursacht werden.

2. Preise

- 2.1 Das Laden an den Ladesäulen des SUN-Verbundes ist bis 31.07.2014 kostenlos. Ab dem 01.08.2014 erhebt die SUN eine monatliche Servicegebühr in Höhe von 7,50 €. Dies gliedert sich in eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € und 2,50 € Nutzungspauschale. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus. Bei Rückgabe der RFID-Karte wird die Gebühr für den bereits bezahlten Zeitraum anteilig zurückerstattet.
- 2.2 Sofern die Preisgestaltung geändert wird und für das Laden ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

3. Schäden und Störungen an den Ladesäulen

- 3.1 Schäden und Störungen an den Ladesäulen hat der Kunde der SUN unverzüglich unter der Störmelderufnummer 0800 0 22 88 44 zu melden.

4. Laufzeit und Rückforderung der RFID-Ladekarte

- 4.1 Der SUN Ladekartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von fünf Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die SUN berechtigt, die Rückgabe der RFID-Ladekarte zu verlangen. In dieser Situation ist die SUN berechtigt, insbesondere bei Kündigung dieser Vereinbarung oder bei anderen Verstößen des Kunden oder seinen Beauftragten gegen diese Vereinbarung sämtliche RFID-Ladekarten des betreffenden Kunden zu sperren. Mit der Sperrung der RFID-Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der EVU's aus dieser Vereinbarung.

5. „Nutzung von Roamingdienstleistungen

Der Kartenaussteller behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Dies gilt nicht, sofern der Kartempfänger ein Haushaltsstromprodukt eines der SUN-Partnerstadtwerke bezieht. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die ladeapp in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.“

6. „Nutzung von SMS-Lademöglichkeit

Das Produkt Lade-SMS gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu einigen ausgewählten Ladesäulen des SUN Verbundes, indem auch Nicht-Vertragskunden über einen SMS-basierten Ladevorgang die Benutzung der Ladesäulen ermöglicht wird. Für die Nutzung der Ladung mit Lade-SMS folgender Stundenpreis:

Pro Stunde 3,95 Euro inkl. MwSt. Der Ladevorgang wird minutengenau abgerechnet gemäß der gewählten Ladezeit. Über die genauen AGB wird ein Aufkleber an den Ladesäulen informieren.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.
- 7.2 Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zurzeit 19 %.
- 7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUN Zugangskarte



§1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SUN zum Anschluss seiner Elektrofahrzeuge zu nutzen. Die Zugangskarte bietet Authentifizierungsmöglichkeiten, ihr Erwerb begründet jedoch keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.
- (2) Die Authentifizierung an der Ladeinfrastruktur kann der Kunde auf zwei mögliche Arten vornehmen:
 - a. Zum einen erhält er eine Zugangskarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladeinfrastruktur zum Gebrauch freischalten kann.
 - b. Zum anderen erhält er auf Nachfrage eine ihm zugeordnete PIN-Nummer. Mit diesen Authentifizierungsmerkmalen besteht die Möglichkeit, dass sich der Kunde mit Hilfe einer Applikation an den Ladeinfrastrukturen freischaltet (sofern eine solche Applikation auf dem jeweiligen Endgerät installiert ist).
- (3) Die Zugangskarte ist Eigentum der SUN und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe oder Verlust der Zugangskarte werden ebenfalls die Vertragsnummer + PIN ungültig. Ein Verlust der Karte oder der alternativen Authentifizierungsdaten sind der SUN unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zugangskarte + PIN berechtigen den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen Ladeinfrastruktur der SUN.
- (5) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der SUN (Zugangskarte + PIN) auch die im Roaming angebotenen Ladeinfrastruktur von Partnern verwenden. Details siehe §5 Roaming.

§2 Nutzungsbedingungen

- (1) Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzungsbedingungen sind den Bedienungsanleitungen an der Ladeinfrastruktur zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen.

An der Ladeinfrastruktur dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Nutzungsvorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen sind der SUN unverzüglich zu melden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§3 Haftung

(1) Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Zugangskarte durch Dritte an der Ladeinfrastruktur verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB.

(2) Die SUN haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladeinfrastruktur entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

(3) Die Haftung der SUN sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§4 Kosten / Laufzeit

(1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.

Zum Stand 01.08.2014 betragen die Kosten:

Einmalige Ausstellungsgebühr	30,00 €
Monatliche Nutzungspauschale	7,50 €
SMS-Ladung	3,95 €/h

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 5 Abs. 4 dieser AGB Gesagten unberührt.

§5 Roaming

(1) Neben den Nutzungsmöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladenkarte oder Nutzung anderer Zugänge) an der Ladeinfrastruktur der SUN erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.

(2) Die Nutzung der Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner. Teilweise kann bei den Roamingpartnern nur eine der beiden in §1 (2) genannten Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladennetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladennetz.de.

(4) Die SUN behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der

Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

§6 Personenbezogene Daten

(1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.

(2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der SUN und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der SUN derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SUN und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.